

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

4. Stück vom Jahre 1889.

---

### N<sup>o</sup> IX. Verordnung

vom 21. Juni 1889,

einen Zusatz zu der Verordnung vom 21. Januar 1881 (G. = S. S. 3) über den Betrieb der Roßschlächtereie betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten verordnen wir zufänglich zu der Bestimmung in § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 1881, den Betrieb der Roßschlächtereie betreffend, was folgt:

Hat der Thierarzt bei der Besichtigung des Pferdes dasselbe nach den äußeren Anzeichen als schlachtfähig befunden, so kann zur Abschächtung geschritten werden. Bei derselben ist in der Weise zu verfahren, daß

- 1) die Haut des Pferdes an einer Stelle mit dem Gesamtkörper in Verbindung gelassen wird und
- 2) die sämtlichen Eingeweidetheile an ihren natürlichen Befestigungsbändern im Körper so lange erhalten bleiben, bis die innere Beschau durch den Thierarzt erfolgt ist.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift unterliegen der Bestrafung nach § 4 der Verordnung vom 21. Januar 1881.

Rudolstadt, den 21. Juni 1889.

**Fürstlich Schwarzburg. Ministerium.**  
v. Starck.